

**Nachfolgend aufgeführte Anträge
wurden anlässlich des Bundestages am
27. Mai 2007 in Würzburg angenommen**

Antrag 1

§ 3 Satzung

§ 3 Mitgliedschaft bei anderen Vereinigungen

Der DBB ist Mitglied des Deutschen **Olympischen** Sportbundes (DOSB) ~~des Nationalen Olympischen Komitees (NOK)~~ und der Fédération Internationale de Basketball (FIBA).

Antrag 2

§ 3 Rechtsordnung

❶ Zuständig für Entscheidungen, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben, oder für einzelne Anordnungen, die mit dem Spielbetrieb in Zusammenhang stehen, sind:

1. als Vorinstanz:
die Spielleitung oder die für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständigen Gremien oder Einzelpersonen,
2. als erste Rechtsinstanz:
 - a) für LV-Gliederungen deren Rechtsausschuss,
 - b) für den übrigen LV-Bereich dessen Rechtsausschuss,
 - c) für den Bereich der Regionalzusammenschlüsse deren Rechtsausschuss,
 - d) auf Bundesebene der Rechtsausschuss (RA),
 - e) für Streitigkeiten, die sich über die Grenzen eines LV hinaus erstrecken und nicht unter c) fallen, der vom RA auf Antrag beauftragte LV-RA eines nicht beteiligten LV,
 - f) auf Antrag eines LV oder eines Regionalzusammenschlusses, falls deren RA wegen Befangenheit oder aus sonstigen Gründen nicht entscheidungsfähig ist, ein vom RA beauftragter LV-RA eines nicht beteiligten LV.Sofern der RA zu a) fehlt, tritt an seiner Stelle der RA zu b);
3. als zweite Rechtsinstanz:
 - a) für Entscheidungen zu 2. a) der LV-RA,
 - b) für Entscheidungen zu 2. b) und c) sowie e) und f) der RA.

② Bei Pflichtspielen, bei denen zur Fortsetzung des Wettbewerbs eine abschließende Entscheidung umgehend notwendig ist, kann durch den Veranstalter eine Spieljury mit endgültiger Entscheidungsbefugnis eingesetzt werden.

~~③ Alle Entscheidungen, die sich aus dem Spielbetrieb der Bundesliga ergeben, erfolgen nach Maßgabe der BLO ausschließlich durch das Liga-Büro und/oder das Spielgericht.~~

Antrag 3

§ 11 Rechtsordnung

Ladungen zu mündlichen Verhandlungen haben ~~per Einschreiben~~ unter Wahrung einer Frist von **drei Tagen** zu erfolgen. ~~Die Ladungsfrist beginnt mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post.~~ **Der Vorsitzende kann die Ladungsfrist abkürzen.**

Antrag 4

§ 18 Rechtsordnung

① Protest und Rechtsmittel haben binnen einer Woche der zuständigen Instanz vorzuliegen. Sie müssen einen Antrag erkennen lassen und sind durch den Vorsitzenden oder einen Bevollmächtigten der jeweils betreffenden Vereinigung oder, falls sich das Verfahren gegen eine einzelne Person richtet, durch diese zu unterzeichnen. Bevollmächtigungen sind auf Verlangen nachzuweisen. Zusätzlich zur Rechtsmittelgebühr ist in Verfahren nach § 17 Absatz ① - ③ RO, die vor dem DBB-Rechtausschuss geführt werden, die Einzahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von € 200,00 innerhalb der Frist nachzuweisen.

② Protest und Rechtsmittel müssen begründet sein. Die Begründung muss in fünffacher Ausfertigung vorgelegt werden. Beweismittel sind anzugeben, Urkunden sowie die angefochtene Entscheidung sind vorzulegen. **Die Frist zur Begründung beträgt bei Protest und Rechtsmittel jeweils eine Woche.**

Innerhalb der Frist eingegangene Anträge per Telefax sind fristwahrend; Anlagen müssen innerhalb von **drei Tagen** im Original eingehen.

③ Fristen beginnen mit dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens eines Protestgrundes bzw. dem Zugang der anzufechtenden Entscheidung. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Bei der Berechnung einer Frist, die nach Stunden bestimmt ist, werden Sonntage, allgemeine Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet.

④ Bei Versäumnis einer Frist ist der Protest oder das Rechtsmittel ohne Sachprüfung als unzulässig zu verwerfen. Dies gilt auch bei der Verletzung der Formvorschriften, sofern trotz einer Aufforderung die Mängel nicht innerhalb einer gesetzten Nachfrist behoben sind. Ist die angerufene Instanz unzuständig, ist das Verfahren an die zuständige Instanz zu verweisen.

⑤ Gegen Geld- und Ordnungsstrafen oder andere Belastungen bis zu 260 Euro ist eine Revision nicht zulässig.

⑥ Ein auf die Entscheidung über Kosten und Gebühren (§§ 27 und 28) beschränktes Rechtsmittel ist unzulässig.

Antrag 5

§ 19 Rechtsordnung

① Protest und Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung. Die Vorinstanz oder der Vorsitzende der angerufenen Rechtsinstanz können auf begründeten Antrag eine aufschiebende Wirkung anordnen oder eine andere einstweilige Maßnahme treffen, jedoch nicht bei einem Verstoß gegen die Sportdisziplin gemäß §§ 53 ff. SO.

② Diese Entscheidungen sind nicht anfechtbar. Die Kosten gelten als Teil der Hauptsache.

Antrag 6

§ 23 Rechtsordnung

① Als Strafen können ausgesprochen werden:

1. Verwarnung,
2. Geld- oder Ordnungsstrafen bis zu 26.000 Euro,
3. Zeitliche Sperre oder Amtsunwürdigkeit und Suspendierung,
4. Dauernde Sperre oder Amtsunwürdigkeit und Lizenzentzug,
5. Veranstaltungssperre,
6. Ausschluss.

② Bei Verstößen von **Teilnehmern eines Spiels** gegen Satzung oder Ordnungen können Geld- oder Ordnungsstrafen, zeitliche Sperren, Amtsunwürdigkeit oder Lizenzentzug ausgesprochen werden.

③ Der DBB, die Landesverbände und die Regionalzusammenschlüsse sind darüber hinaus verpflichtet, für ihren Bereich einen Strafenkatalog aufzustellen.

④ Bei Bestrafung von Einzelpersonen mit Geld- oder Ordnungsstrafen haftet der jeweilige Verein als Gesamtschuldner. Der mithaftende Verein ist am Verfahren zu beteiligen. Die erkennende Instanz kann in den Fällen des Abs. ①, Ziffer 3. - 6., eine kostenpflichtige Veröffentlichung der rechtskräftigen Entscheidung anordnen.

⑤ Den Strafenkatalog für die Wettbewerbe des DBB legt das DBB-Präsidium dem Bundestag zur Beschlussfassung vor.

Antrag 7

Strafenkatalog (Anlage zu § 23 Absatz 3 Rechtsordnung)

2. Bei Spielverlust gemäß § 38 Abs. ① a) - i) + I) SO:	bis zu € 1.300,--	Qualifikation bis 2. Runde Herren
	bis zu € 2.600,--	3. Runde bis TOP-4 Herren
	bis zu € 780,--	Qualifikation bis 2. Runde Damen
	bis zu € 1.300,--	3. Runde bis TOP-4 Damen
	bis zu € 130,--	DM-SeniorInnen DM-Jugend
3. Verstöße gegen die Sportdisziplin (§§ 53 ff. SO):		
	a) Schiedsrichterbeleidigung:	Geldstrafe bis zu € 2.600,-- und zeitliche Sperre (1 – 12 Pflichtspiele)
	b) Unsportlichkeit:	Geldstrafe bis zu € 2.600,-- und zeitliche Sperre (1 – 12 Pflichtspiele)
	c) Tätlichkeit gegen Spieler und/oder Dritte:	Geldstrafe bis zu € 6.300,-- und zeitliche Sperre (mindestens 3 Pflichtspiele)
d) Tätlichkeit gegen Schiedsrichter, Kampfgericht oder DBB-Beauftragte:	Geldstrafe bis zu € 10.400,-- und zeitliche Sperre (mindestens 6 Pflichtspiele) oder unbefristeter Ausschluss vom Spielbetrieb	

Antrag 9

§ 34 Spielordnung

§ 34

① Der Trainer muss vor Spielbeginn die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufstellung seiner Mannschaft auf dem Spielbericht durch Unterschrift bestätigen. Bis dahin nicht eingetragene Spieler sind nicht spielberechtigt.

② Auf dem Spielbericht eingetragene Spieler müssen ihren Teilnehmerschein unaufgefordert dem 1. Schiedsrichter vorlegen.

③ Der 1. Schiedsrichter muss die Teilnehmerschein und die Identität der Spieler prüfen. Fehlen bzw. Beanstandung von Teilnehmerscheinen sowie die nicht festgestellte Identität von Spielern sind auf der Rückseite des Spielberichtes zu protokollieren.

④ Die Identität von Spielern kann bis zum Ende des Spiels nachgewiesen werden. Die Protokollierung erfolgt durch den 1. Schiedsrichter auf der Rückseite des Spielberichtes.

⑤ Ein Spieler, dessen Identität von den Schiedsrichtern nicht festgestellt werden konnte, wird behandelt wie ein Spieler ohne Teilnahmeberechtigung.

Antrag 10

Neufassung der Lehr- und Trainerordnung

I. Allgemeines

§ 1

Die Lehr- und Trainerordnung regelt die Angelegenheiten des Lehr- und Trainerwesens im Deutschen Basketball Bund (DBB).

II. Mitglieder und Aufgaben

§ 2

Die Mitglieder der Lehr- und Trainerkommission (LTK) werden gemäß § 25 GVO auf Vorschlag des Vizepräsidenten für Bildung vom Präsidium berufen. Der gemäß § 5 gewählte Vertreter der Landeslehrwarte ist für einen Sitz in der LTK vorzuschlagen.

§ 3

Zu den Aufgaben der Lehr- und Trainerkommission gehören insbesondere:

- die Fortschreibung der „Richtlinien für die Aus- und Fortbildung im DBB“,
- die Erarbeitung von Konzepten für Bildungsmaßnahmen,
- die Planung von Bildungsmaßnahmen für alle Zielgruppen im DBB,
- die Qualifizierung von Referenten für Bildungsmaßnahmen,
- die Erarbeitung von Lehrmaterialien,
- die Mitarbeit bei der Erarbeitung von Konzepten für die Leistungsförderung.

III. Prüfungsausschuss

§ 4

① Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden der LTK, einem weiteren Mitglied der LTK und dem gemäß § 5 gewählten Vertreter der Landeslehrwarte.

② Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Zulassung von Kandidaten zu Trainer-A- und Trainer-B-Prüfungen
- die Prüfung und Anerkennung ausländischer Trainerqualifikationen
- die Zulassung von Kandidaten für Sonderregelungen.

③ Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde beim Prüfungsausschuss nach Maßgabe der RO möglich. Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Revision möglich.

④ Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses obliegt dem Vorsitzenden der LTK.

IV. Landeslehrwartekonferenz

§ 5

① Die zuständigen Funktionsträger und Gremien der Landesverbände regeln und verwalten das Lehr- und Trainerwesen in den Landesverbänden und ihren Zusammenschlüssen im Rahmen dieser Ordnung und der „Richtlinien für die Aus- und Fortbildung von Trainern und Fach-Übungsleitern im DBB“.

② Der Vorsitzende der LTK lädt in jedem Kalenderjahr zu einer Landeslehrwartekonferenz (LLK) ein, zu der die Landesverbände jeweils einen Vertreter entsenden. Sie wird vom Vorsitzenden der LTK geleitet.

③ Jeder Landesverband ist mit je einer Stimme stimmberechtigt. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Vorschriften der DBB-Geschäfts- und Verwaltungsordnung gelten sinngemäß.

④ Die Aufgaben der LLK sind insbesondere:

- die Angleichung der Aus- und Weiterbildung von Trainern auf Landesebene,
- die Wahl des Vertreters der Landesverbandslehrwarte für die Dauer von 2 Jahren.

⑤ Die Beschlüsse der LLK werden von der LTK bei ihrer Arbeit berücksichtigt.

V. Lizenzen und Prüfungen

§ 6

Im DBB können folgende Trainerlizenzen erlangt werden:

1. Die Trainer-C-Lizenz Breitensport.

2. Die Trainer-C-Lizenz (Leistungssport)

Diese dient als Qualifikation, Mannschaften unterhalb der Regionalliga zu trainieren und coachen. Sie ist in der Regel Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung zum Trainer-B. Die Landesverbände können für ihren Bereich weitere Stufen vorschalten.

3. Die Trainer-B-Lizenz (Leistungssport)
Diese dient als Qualifikation, Regionalliga- und Bundesligamannschaften (mit Ausnahme 1. Bundesliga), NBBL-Mannschaften sowie Auswahlmannschaften der Landesverbände zu trainieren und zu coachen sowie als Lehrgangleiter, Referent oder bei Trainerprüfungen bis zur Trainer-B-Lizenz als Prüfer tätig zu sein.
Sie ist in der Regel Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung zum Trainer-A.
4. Die Trainer-A-Lizenz (Leistungssport)
Diese dient als Qualifikation, Mannschaften der 1. Bundesliga, DBB-Auswahl- und Nationalmannschaften zu trainieren und zu coachen sowie als Lehrgangleiter, Referent oder bei Trainerprüfungen bis zur Trainer-A-Lizenz als Prüfer tätig zu sein.

§ 7

- ❶ Für Aus-, Fortbildungs- und Prüfungslehrgänge sind zuständig:
Trainer-C-Lizenz: Landesverband (LV)
Trainer-B-Lizenz: Deutscher Basketball Bund (DBB)
Trainer-A-Lizenz: Deutscher Basketball Bund (DBB).
- ❷ Trainerprüfungen werden nach den Richtlinien für die Aus- und Fortbildung von Trainern im DBB vorgenommen.
- ❸ Die Trainerlizenz wird dem Trainer nach bestandener Prüfung von der gemäß Absatz ❶ zuständigen Institution erteilt.

§ 8

- ❶ Die Gültigkeit einer Lizenz beginnt mit dem Tage der Erteilung. Sie endet bei der A-Lizenz am 31. Dezember des der Prüfung folgenden übernächsten Jahres, bei der B-Lizenz am 31. Dezember des der Prüfung folgenden dritten Jahres.
- ❷ Die Gültigkeit der C-Lizenz endet am 31. Dezember des der Prüfung folgenden vierten Jahres.
- ❸ Zur Verlängerung der Gültigkeit einer Trainer-A- und Trainer-B-Lizenz muss der Inhaber während der Gültigkeitsdauer der Lizenz an vom DBB anerkannten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.
- ❹ Zur Verlängerung der Gültigkeit einer Trainer-C-Lizenz muss der Inhaber während der Gültigkeitsdauer der Lizenz an vom LV anerkannten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.
- ❺ A-Lizenzen werden um zwei Jahre, B-Lizenzen um drei Jahre und C-Lizenzen um vier Jahre verlängert.

§ 9

❶ Für den Zeitraum eines Wettbewerbs der Bundes- und Regionalligen kann, entsprechend der jeweiligen Ausschreibung, auf Antrag des Vereins vom DBB eine personenbezogene und nicht übertragbare Übergangslizenz gegen Gebühr erteilt werden. Die Gebühr ist vom beantragenden Verein zu entrichten.

❷ Übergangslizenzen verlieren ihre Gültigkeit am Ende des Wettbewerbes, für den sie ausgestellt wurden, oder wenn der Trainer, für den diese Lizenz erteilt wurde, während des Wettbewerbs den Verein verlässt.

❸ Gebühren für Übergangslizenzen werden - auch nicht anteilmäßig - zurückerstattet.

❹ Landesverbände können für ihren Zuständigkeitsbereich eigene Regelungen treffen.

VI. Bildungsmaßnahmen

§ 10

Die Organisation, Ausschreibung und Durchführung der Bildungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des DBB überträgt der DBB seiner Bundesakademie; ausgenommen hiervon sind Bildungsmaßnahmen des Ressorts Jugend, die durch Drittmittel gefördert werden.

VII. Sonderregelungen

§ 11

Über die Anerkennung ausländischer Trainerqualifikationen und über Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss mehrheitlich auf der Grundlage der „Richtlinien für die Aus- und Fortbildung im DBB“.

§ 12

❶ Die Durchführungsbestimmungen, Lehrgangsinhalte und Prüfungsverfahren sowie alle ergänzenden Regelungen, die in dieser Ordnung nicht ausgeführt sind, sind in den „Richtlinien für die Aus- und Fortbildung im DBB“ geregelt, die vom DBB-Präsidium beschlossen werden.

❷ Die „Richtlinien für die Aus- und Fortbildung im DBB“ sind auf der Homepage des DBB zu veröffentlichen.

- Ende der Lehr- und Trainerordnung -

Antrag 12

LV's zahlen einmalig im Jahr 2008 an den DBB (Rechnungsstellung 10.01.2008) € 400,00/Stimme zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, z. Zt. 7 %.

Vereine zahlen auf die Dauer von 4 Jahren, beginnend mit dem 01.01.2008 pro Wettbewerbszeitraum und Mannschaft € 9,00 zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, z. Zt. 7 %, jeweils mit den Januar-Rechnungen.